

Medien- und IT-Recht

03.12.2024: Lizenzen und Open Content

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025

Lizenz: Erlaubnis, fremde ausschließliche Rechte zu nutzen

Rechtsnatur

- im Gesetz nicht geregelt (Vertrag sui generis)

Bedeutung

- Verwertung von Schutzrechten
- Finanzieller Nutzen: Erzielung von Lizenzeinnahmen
- Lizenzaustausch: Fortschritt von Technologien (z.B. Technologiepools)
- Fehlende Vertriebs- und Vermarktungsfähigkeit sowie Scheu vor eigenen Kapitaleinsatz im Ausland
- Vermeidung von Streitigkeiten (Schutzrechtsverletzungen)
- Steigerung der Bekanntheit

Arten von Lizenzen

- **Einfache Lizenz:** Nutzung durch andere Personen nicht ausgeschlossen
- **Ausschließliche Lizenz:** exklusive Nutzung
- **Alleinlizenz:** Exklusive Nutzung unter Vorbehalt des eigenen Nutzungsrechts
- **Freie Lizenz:** Nutzung ohne Gegenleistung
- **Unterlizenz:** Lizenznehmer vergibt seinerseits Lizenzen

- **Räumliche Beschränkung:** bestimmtes Lizenzgebiet
- **Zeitliche Beschränkung:** befristetes Nutzungsrecht
- **Inhaltliche Beschränkung:** festgelegte wirtschaftliche Nutzungsarten
 - z.B. Online-Rechte, Druckrechte für Printmedien etc.

Durch Mitarbeiter erstellte urheberrechtlich geschützte Inhalte

- Mitarbeiter bleibt Urheber des jeweiligen Inhalts, räumt aber nach § 43 UrhG automatisch alle Nutzungsrechte an dem Inhalt an den Arbeitgeber ein. Der Arbeitgeber darf insoweit über die Inhalte verfügen, der Mitarbeiter nicht mehr
 - kann auch für Inhalte gelten die außerhalb der Arbeitszeit oder zu Hause erstellt wurden, solange sie dem Arbeitsverhältnis zurechenbar sind
 - da häufig Abgrenzung zwischen arbeitsbezogenen und privaten Tätigkeiten schwierig ist, sollte eine vertragliche Regelung zu den Arbeitsergebnissen getroffen werden.

Zustandekommen einer Lizenz

- Grundsatz der Vertragsfreiheit
- Form: keine vorgeschriebene/gesetzliche Form
- Gang der Vertragsverhandlungen, die insbesondere im internationalen Lizenzverkehr üblich sind:
 - Geheimhaltungsabreden
 - Absichtserklärungen
 - Vorvertrag
 - Side Letter

Üblicher Ablauf von Lizenzverhandlungen

Geheimhaltungsabreden (NDA):

- vertraulich zu haltende Informationen sollten geregelt werden
- Einseitig verpflichtend oder beidseitig verpflichtend möglich

Letter of intent (LOI):

- Vorstufe für endgültigen Lizenzvertrag, aber noch keine Verbindlichkeit bzgl. des endgültigen Vertragsschlusses
- Absichtserklärung
- „no-binding-clause“ (LOI wird als beiderseitig nicht verbindlich angesehen) Grundsatz der Vertragsfreiheit
 - Form: keine vorgeschriebene/gesetzliche Form

Üblicher Ablauf von Lizenzverhandlungen

Vorvertrag:

- fester, verbindlicher Vertrag, mit dem Ziel und Zwang, Hauptvertrag abzuschließen (über wesentliche Punkte besteht Einigkeit zwischen den Parteien)

Side-Letter

- schuldrechtliche Zusatzvereinbarungen zum Hauptvertrag

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

**Lizenzgeber (natürliche oder juristische Person):
Rechtsinhaber, können auch Verwertungsgesellschaften sein
(z.B. GEMA)**

- muss Lizenznehmer die Wahrnehmung der Lizenz ermöglichen
- Rechtegarantie
- Enthaltungspflicht bei ausschließlicher Lizenz

Lizenznehmer (natürliche oder juristische Person)

- ggf. Geheimhaltungspflicht
- ggf. Ausübungspflicht (Best-Efforts-Klauseln)
- Lizenzvermerk
- Zahlung der Lizenzgebühr

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Lizenznehmer

- Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr
 - Regelungen in **Tarifverträgen**
 - **Branchenüblichkeit** / durchschnittlicher Marktpreis
 - Umstände des **Einzelfalls** (Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten, Zahl der hergestellten Produkte, Einnahmen)

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Lizenznehmer

- **Arten** von Lizenzgebühren:
 - umsatzabhängige Lizenzgebühr
 - Stücklizenzgebühr
 - Mindestlizenzgebühr

Klauselbeispiel:

- „Der Lizenznehmer zahlt für jedes Produkt, das er verkauft, an den Patentinhaber eine Lizenzgebühr in Höhe von ... % des Nettoverkaufspreises zzgl. Mehrwertsteuer. Unabhängig von der Anzahl der verkauften Produkte zahlt der Lizenznehmer dem Patentinhaber eine Mindestlizenzgebühr von ... Euro jährlich.“

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- **Beendigung des Lizenzvertrages**
- **Ablauf der Vertragslaufzeit**
- **Aufhebung des Lizenzvertrages**
- **Vertragsbeendigung / Kündigung**
 - Ordentliche und außerordentliche Kündigung
 - Gründe:
 - vereinbartes Kündigungsrecht
 - Verletzung der Ausübungspflicht
 - Wettbewerbshandlungen des Lizenznehmers etc.

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Rechtswahl-/ Gerichtsstand-/Schiedsklauseln

- Im internationalen Lizenzverkehr sollten die Parteien Regelungen über das anzuwendende Recht und den Gerichtsstand treffen

Beispiel:

„Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bremen.“

- Alternativ sind vielfach Schiedsklauseln üblich mit denen die Streitigkeit einem Schiedsgericht zur abschließenden Entscheidung übertragen wird (z.B. United Nation Commission on International Trade Law (UNCITRAL)).

Open Content / Open Data

- freie Verfügbar- und Nutzbarkeit von Daten
- keine allgemeingültige Definition
- unterschiedlich Lizenzmodelle, die den öffentlichen Zugang und die Weiternutzung regeln, wie beispielsweise:
 - Creative Commons Licence (CC)
 - Open Data Commons (ODC)
 - GNU Free Documentation License (GNU FDL)
 - Datenlizenz Deutschland 2.0
 - im Bereich Open Government

Open Access

- Open Access umfasst den unbeschränkten und entgeltfreien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen im Internet:
 - **Goldener Weg:** Erstveröffentlichung eines wissenschaftlichen Textes in Open-Access Medien, wie insbesondere Open-Access-Zeitschriften, die den Bedingungen des Open Access unterliegen und damit entgeltfrei und frei von weiteren Beschränkungen zugänglich sind.
 - Artikel erscheinen häufig unter Open Content-Lizenz
 - **Grüner Weg:** Erst- oder Parallelveröffentlichung wissenschaftlicher Texte in Repositorien (Dokumentenserver) oder auf der eigenen Homepage
 - wichtig ist hier die Rechtesituation, wenn zuvor bei einem Verlag veröffentlicht wurde

Open Educational Resources

- Freier Zugang zu Lehr- und Lernmaterialien
- Bereitstellung als **Open Educational Resources (offene Bildungsressourcen)**, d.h. Nutzung von **freien Lizenzen**, um eine schnelle und unkomplizierte Nutzung der Materialien zu ermöglichen und die Bildung der Menschen zu unterstützen, wie beispielsweise **Open Content Lizenzen**, die keine individuellen Vertragsverhandlungen erforderlich machen (z.B. Creative-Commons-Lizenzen, GNU General Public Licence -GPL).
 - keine einheitliche Definition von OER
 - siehe OECD und UNESCO
 - alle Definitionen fordern aber:
 - Materialien müssen bearbeitet und weitergegeben werden dürfen,
 - für die Einräumung von Nutzungsrechten darf kein Entgelt erhoben werden.

Creative Commons: freie Lizenzen zur unentgeltlichen Nutzung

- „Freie Inhalte“: zur allgemeinen Nutzung von den Urhebern freigegeben, erkennbar am CC-Logo. Lizenzinhalte unter <http://creativecommons.org>
- Creative Commons ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form von vorgefertigten Lizenzverträgen einen alternativen Rahmen für die Veröffentlichung und Verbreitung von Inhalten anbietet und fortentwickelt. Einfacher ausgedrückt bietet CC eine Reihe von Standard-Lizenzverträgen an, die zur Verbreitung kreativer Inhalte genutzt werden können.

Creative Commons: Lizenzmodule (Baukastenprinzip)



CC BY: Namensnennung

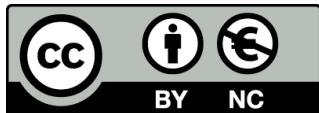


CC BY SA: Namensnennung und Weitergabe
unter gleichen Bedingungen



CC BY ND: Namensnennung und keine
Bearbeitung

Creative Commons: Lizenzmodule (Baukastenprinzip)



CC BY NC: Namensnennung und nicht kommerziell



CC BY NC SA: Namensnennung, nicht kommerziell und Weitergabe unter den gleichen Bedingungen



CC BY NC ND: Namensnennung, nicht kommerziell und keine Bearbeitung

Creative Commons: Checkliste zur Einräumung einer CC-Lizenz

- Ist der Inhalt urheberrechtlich geschützt?
- Wer ist der Rechtsinhaber?
 - selbst erstellter Inhalt?
 - vom Rechtinhaber die Erlaubnis zur Nutzung unter einer CC-Lizenz erhalten?
- Wem stehen die Rechte am Motiv zu?
 - z.B. Abgebildete Person, Marken, urheberrechtlich geschützte Inhalte
- Welche CC-Lizenz soll verwendet werden?
 - BY, BY-SA, BY-ND, BY-NC, BY-NC-SA oder BY-NC-ND
 - Hinweis auf die Lizenz mit Link zur Lizenz erstellen und neben den zu schützenden Inhalt setzen

Creative Commons und Urheberrecht

- soweit ein Inhalt urheberrechtlich nicht geschützt ist, wird er dies auch dann nicht, wenn er unter eine CC-Lizenz gestellt wird.
- soweit ein Werk urheberrechtlich geschützt ist und eine urheberrechtliche Schranke (Ausnahme) eingreift, ist die CC-Lizenz nicht zu beachten.

Creative Commons: Vorteile

- Rechtssicherheit und Schnelligkeit
- Urheberrecht bleibt bestehen
- Einzelverhandlungen sind möglich
- kostenfreie Nutzung
- positives Image

Creative Commons: Risiken

- Missbrauch
- Motive nicht von der CC-Lizenz erfasst
- Haftung besteht nicht
- Lizenz nicht widerrufbar
- Lizenzverletzung bedeutet Urheberrechtsverstoß

Open Data Commons

- Projekt der Open Knowledge Foundation - rechtliche Lösungen für Open Data
- Lizenzbedingungen insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Datenbanken
- Analogien zu Creative Commons
- Lizenzen:
 - Public Domain Dedication and License (PDDL)
 - Attribution License (ODC-By)
 - Open Data License (ODC-ODbL)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:
kirchner-freis@uni-bremen.de
kirchner-freis@hugo-grotius.org